

Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gemeinnützige GmbH

Gemäß § 14, Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes werden folgende Unterlagen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## **Jahresabschluss 2014 des Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gemeinnützige GmbH**

### **1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH,  
Schwerin,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß §53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung wegen der unzureichenden Eigenkapitalausstattung sowie der ungesicherten Liquidität Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ausdrücklich auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort führt die Geschäftsführung aus, dass der Fortbestand der Gesellschaft nur sichergestellt werden kann, wenn die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern avisierten Umstrukturierungshilfen geleistet werden und der zusätzliche Finanzierungsbedarf gedeckt wird.“

Schwerin, den 22. Juni 2015

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Schwerin

Siegel

gez. Kobarg  
Wirtschaftsprüfer

gez. Feld  
Wirtschaftsprüfer

## **2. Feststellung des Landesrechnungshofes**

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Es wird insbesondere darauf verwiesen, dass der Fortbestand der Gesellschaft nur sichergestellt werden kann, wenn die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern avisierten Umstrukturierungshilfen geleistet werden, die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden und der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf gedeckt wird.

Bezüglich der beabsichtigten Neugründung einer Theatergesellschaft unter Beteiligung des Landes bittet der Landesrechnungshof um Übermittlung der Entwurfsunterlagen sobald nähere Vereinbarungen dazu vorliegen.

Der Landesrechnungshof greift die geschäftlichen Beziehungen der Aufsichtsratsmitglieder Holger Klische, Andreas Lange und Dietrich Monstadt auf. Mit der Unternehmensgruppe Piepenbrock, die Herrn Klische in den Aufsichtsrat entsandt hat, wurden im Geschäftsjahr 2014 Geschäfte in einem Leistungsumfang von TEUR 604 (i. V. 596) getätigt. Mit der Sozietät Klostermann Schmid Monstadt Eisbrecher, die die Herren Rechtsanwälte Lange und Monstadt entsandte, betrug der Leistungsumfang im Berichtsjahr TEUR 5 (i. V. TEUR 5).

Der Landesrechnungshof erwartet von den Aufsichtsorganen kommunaler Unternehmen, dass sie ihre Überwachungs- und Beratungspflicht gegenüber der Geschäftsführung unabhängig und pflichtgemäß wahrnehmen (vgl. Grundwerk des Landesrechnungshofes vom 22. Juli 2014, Abschnitt A Ziffer 25 und 26).

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der geschäftlichen Beziehungen mit der Gesellschaft und den daraus erwachsenden Umsätzen möglicherweise ihre Aufgaben als Aufsichtsratsmitglieder - Überwachung und Beratung der Geschäftsführung - nicht mehr mit der gebotenen Unabhängigkeit und Objektivität ausüben können.

Der Landesrechnungshof verdeutlicht, dass er den Aufsichtsratsmitgliedern nicht vorwirft die gebotene Unabhängigkeit und Objektivität verletzt zu haben. Vielmehr handelt es sich um eine unwiderlegbare Vermutung einer Interessenkollision. Von Geschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern solle künftig Abstand genommen oder das Mandat niedergelegt werden. Er erwartet die Auflösung des Konflikts. Spätestens im kommenden Lagebericht sind die eingeleiteten Maßnahmen entsprechend darzustellen.

Schwerin, den 05.08.2015

### **3. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 unter Angabe des Datums der Feststellung und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses**

Mit Datum vom 22.10.2015 haben die Gesellschafter folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr 2014 wird festgestellt.
2. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 liegen in der Zeit vom 18.02.2016 bis zum 29.02.2016 in den Räumen der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung, Am Packhof 2- 6 in 19053 Schwerin, Raum 5046, zur Einsichtnahme aus.